
S 11 U 1647/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Beklagt ist, wer nach dem Willen des Klägers Beklagter sein soll. Eine gewillkürte nachträgliche subjektive Klageänderung liegt nicht vor, wenn die Rubrumsumschreibung durch das SG vom Kläger ausdrücklich nur „zur Kenntnis“ genommen wird. Erst recht liegt kein Beklagtenwechsel kraft Gesetzes vor, wenn die Klage Jahre nach einem behördlichen Zuständigkeitswechsel erhoben worden ist. Eine formlose Absprache zwischen Sachbearbeitern der Unfallversicherungsträger zu Fragen der Prozessführung stellt keine abweichende Vereinbarung nach § 137 Abs. 2 S. 1 2. Hs. SGB VII dar.</p> <p>2. Wird vom SG irrtümlich ein Beteiligtenwechsel angenommen, ist die Verurteilung des Scheinbeklagten aufzuheben. Die Zurückverweisung des Rechtsstreits ist geboten, da der Verfahrensfehler der Rubrumsumschreibung fortbesteht und nur vom Erstgericht beseitigt werden kann und muss.</p> <p>3. Das Verfahren gegen den „wahren“ Beklagten ist nach wie vor beim SG anhängig und gilt als unterbrochen.</p> <p>4. Über die Kosten des Berufungsverfahrens gegen den „falschen“ Beklagten ist abschließend zu entscheiden, da es sich um klar absonderungsfähige bzw. „ausscheidbare“ Kosten handelt.</p> <p>SGG § 159 Abs 1 Nr 2</p>
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 U 1647/20
Datum 22.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 U 1252/23
Datum 16.05.2024

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Unfallkasse Baden-Württemberg wird das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 22.03.2022 aufgehoben, soweit die Unfallkasse Baden-Württemberg unter Abänderung des Bescheids der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege vom 23.08.2019 in der Gestalt deren Widerspruchsbescheids vom 26.05.2022 verurteilt worden ist, an der Klägerin aus dem Arbeitsunfall vom 26.10.2016 Heilbehandlungs- und Fahrtkosten in Höhe von 1.777 € zu erstatten. In diesem Umfang wird die Sache an das Sozialgericht Ulm zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Berufung der Unfallkasse Baden-Württemberg zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten im Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten; die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten im ersten Rechtszug bleibt der Schlussentscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.
• • • • •

Tatbestand

Die Klägerin begehrt in der Sache die Erstattung von Heilbehandlungs- und Fahrtkosten nach einem anerkannten Arbeitsunfall am 26.10.2016; vorliegend stehen prozessuale Fragen im Vordergrund.

Die 1962 geborene Klägerin war zum Unfallzeitpunkt seit mehreren Jahren als Kinderpflegerin in der evangelischen Kindertageseinrichtung „S1-gasse“ in A1 beschäftigt. Bis 31.12.2016 war die evangelische Kirchengemeinde A1 Trägerin dieser Einrichtung. Zum 01.01.2017 wechselte die Trägerschaft zur Gemeinde A1; seither war die Klägerin Beschäftigte der Gemeindeverwaltung (S. 1733 [949] VerwA, S. 20 SG-Akte).

Am Vormittag des 26.10.2016 stürzte die Klägerin im Rahmen ihrer beruflichen

Tätigkeit und zog sich Verletzungen u.a. im Bereich der rechten Hand zu. Nach Unfallanzeige der Arbeitgeberin vom 28.10.2016 nahm die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als seinerzeit sachlich zuständiger Träger der Unfallversicherung (âgewerbliche Berufsgenossenschaftâ, vgl. [Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII] i.V.m. Anlage 1 Nr. 9 und Â§ 121 Abs. 1 SGB VII) Ermittlungen auf. Nachdem die BGW Anfang Januar 2017 zu der Auffassung gelangt war, dass eine weitere (unfallbedingte) berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung der Klâgerin nicht in Betracht komme und dies den behandelnden Ärzten mitgeteilt hatte, bewilligte sie der Klâgerin zunâchst mit Bescheid vom 05.04.2017 (S. 1737 ff. [953 ff.] VerwA) auf deren Antrag Reisekosten in Gestalt von Pkw-Fahrtkosten im Zusammenhang mit stattgehabter Heilbehandlung (u.a. Ergotherapie) respektive durchgefâhrten radiologischen Untersuchungen im Zeitraum vom 26.10.2016 bis 02.02.2017 i.H.v. insgesamt 259,20 â. Nach Einholung der beratungsärztlichen Stellungnahme des Unfall- und Handchirurgen H1 vom 24.04.2017 verlautbarte die BGW gegenâber der Klâgerin mit Schreiben vom 12.05.2017 (S. 1759 [975] VerwA) ânach Abschluss unserer Ermittlungenâ u.a., dass sie sich âbereit erklâre, die Kosten fâr die gegebenenfalls noch notwendige weitere Behandlung der rechten Hand zu âbernehmenâ. Nach Beiziehung weiterer (ärztlicher) Unterlagen und Einholung des Gutachtens des L1 vom 14.07.2019 sowie des Gutachtens des M1 vom 21.07.2019 verfâgte die BGW â darauf gestâtz mit Bescheid vom 23.08.2019 (S. 1601 f. [817 f.] VerwA, dass der Unfall der Klâgerin vom 26.10.2016 als Arbeitsunfall anerkannt werde, dass ein Anspruch auf Heilbehandlung vom 26.10. bis 30.11.2016 bestehe und dass ein Anspruch auf Verletztengeld (VzG) nicht bestehe. In der Bescheidbegrândung âanerkannteâ die BGW zudem als âFolgen des Arbeitsunfallsâ: Prellungen des Schâdels, beider Hânde und beider Kniegelenke sowie die Schârfwunde mit Hâmatom in der linken Gesichtshâlfte und die Schârfwunden an den Fingern der rechten Hand und an beiden Knien, jeweils folgenlos ausgeheilt. Die darâber hinaus bestehenden Beschwerden im Bereich beider Hânde und des rechten Ellenbogens beruhten nicht auf dem Unfall, sondern auf einer unfallunabhângigen Rhizarthrose beidseits, beidseitigen degenerativen Verânderungen im Bereich des Discus triangularis, einer Einklemmung des Ellenervs (Kompressions-Neuropathie des N. ulnaris) sowie einer Epicondylitis humeri radialis rechts. Die tatsâchlich âbernommenen Behandlungskosten âber den o.a. Zeitraum hinaus seien von der Klâgerin nicht zu erstatten, ebenso wenig âbernommene Eigenanteile. Fâr weitere Heilbehandlungsmaânahmen sei nun die Krankenkasse zustândiger Leistungstrâger.

Dagegen erhob die Klâgerin Widerspruch und machte geltend, dass ihre fortbestehenden Beschwerden unfallbedingt seien, woraufhin die BGW nachfragte, was genau bzw. welche Leistungen konkret begehrt wârden (Schreiben vom 26.11.2019, S. 1631 [847] VerwA). Mit Anwaltsschreiben vom 06.12.2019 (S. 1632 f. [848 f.] VerwA) beantwortete die Klâgerseite dies dahingehend, dass âkonkret weitere Behandlungsleistungen in Form von Ergotherapie und einer Gelenksspiegelung am Handgelenk rechts [später am 30.07.2020 in der Klinik R1 in U1 durchgefâhrt] beantragtâ werden. Nach Einholung zweier ergânzender

Stellungnahmen des M1 wies die BGW den Widerspruch der KlÄgerin mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.2020 (S.Ä 471Ä ff. [472 ff.] VerwA) zurÄck. Die durch den Arbeitsunfall verursachte Verletzung sei spÄtestens am 30.11.2016 folgenlos verheilt gewesen und eine mit dem Unfall in Verbindung zu bringende SchÄdigung des rechten Handgelenks bestehe ohnehin nicht. FÄr KÄrperschÄden, die nicht Folge des Arbeitsunfalls seien, kÄnne keine Heilbehandlung Äbernehmen werden.

Hiergegen hat die KlÄgerin am 25.06.2020 beim Sozialgericht Ulm (SG) âwegen Heilbehandlung aus Arbeitsunfall vom 26.10.2016â Klage erhoben â ausdrÄcklich gerichtet gegen die BGW als Beklagte â und zunÄchst (ebenfalls ausdrÄcklich) ein Begehren auf WeitergewÄhrung von âLeistungen der gesetzlichen Unfallversicherung fÄr Heilbehandlungen ab dem 01.12.2016 aus einer MdE von mindestens 20â artikuliert.

Das SG hat von Amts wegen das SachverstÄndigengutachten des M2 vom 19.11.2020 eingeholt, der zusammengefasst von einer unfallbedingten Verletzung des Discus ulnaris im Bereich des rechten Handgelenks und BehandlungsbedÄrftigkeit bis 30.09.2020 sowie unfallbedingter ArbeitsunfÄhigkeit von einem Monat nach dem Unfall ausgegangen ist.

Nachdem der BGW gewahr geworden war, dass die Unfallkasse Baden-WÄrttemberg (UK BW) als UnfallversicherungstrÄger im kommunalen Bereich (vgl. [Ä 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7](#), [Ä 116 Abs.Ä 1 Satz 2](#), [Ä 133 Abs. 1](#) und [Ä 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) sowie Ä 1 Abs. 1 Unfallkassenverordnung Baden-WÄrttemberg vom 08.04.2003, GBl. S. 171) seit dem 01.01.2017 der zustÄndige TrÄger der Unfallversicherung ist, haben sich die (Prozess-)Sachbearbeiter der BGW und der UK BW ausweislich des Telefonvermerks vom 11.12.2020 (S. 11 [12] VerwA) einigend dahingehend ausgetauscht, dass die BGW âdas Verfahren noch bis zum Ende fortfÄhrtâ; nach âAbschlussâ werde der Fall dann an die UK BW âÄbergebenâ. Die BGW hat dem SG sodann (erstmal) mit Schriftsatz vom 10.12.2020 (S. 75 SG-Akte) mitgeteilt, dass âder Unfallbetrieb der Verunfallten inzwischen in die ZustÄndigkeit der UK BW gewechselt istâ und deren Beiladung angeregt. Mit Schreiben vom 22.12.2020 (S. 12 [13] VerwA) hat sich sie dann erneut an die UK BW gewandt und erklÄrt, dass âder Vorgang nach Abschluss des Verfahrensâ dorthin abgegeben werde; zugleich hat die BGW einen Erstattungsanspruch bei der UK BW angemeldet.

Das SG hat der BGW und der KlÄgerin mit VerfÄgung vom 16.03.2021 mitgeteilt, dass ein Beiladungsbeschluss nicht vor dem 01.04.2021 ergehen werde; tatsÄchlich ist zu keinem Zeitpunkt eine Beiladung der UK BW erfolgt.

In der Folge hat sich die BGW (weiterhin) sachlich-inhaltlich gegen die Klage bzw. die EinschÄtzung des M2 (unter Vorlage beratungsÄrztlicher Stellungnahmen) gewandt und das SG hat bei M2 eine ergÄnzende Stellungnahme eingeholt, zu der sich die BGW mit einer weiteren beratungsÄrztlichen Stellungnahme geÄuert hat. Mit VerfÄgung vom 14.05.2021 hat das SG der KlÄgerseite dann mitgeteilt, dass die pauschal auf âLeistungenâ gerichtete Klage unzulÄssig sein dÄrfte;

es sei darzulegen, welche Geldleistungen konkret begehrt wÃ¼rden. Mit Schriftsatz vom 10.08.2021 (S. 121 SG-Akte) hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, âHeilbehandlungskosten ab dem 01.12.2016â und VzG zu zahlen.

Am 27.09.2021 hat dann erneut ein Telefonat zwischen den Sachbearbeitern der BGW und der UK BW stattgefunden (s. BGW-Vermerk S. 1909 [1125] VerwA: Abgabe des Falls an die UK BW, wenn âdas SG-Verfahren beendetâ ist).

Nach Terminierung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der BGW-Mitarbeiter gegenÃ¼ber der Kammervorsitzenden des SG ausweislich des Telefonvermerks vom 06.09.2022 (S. 128 SG-Akte) erklÃ¤rt, dass er sich mit der UK BW âdarauf geeinigt habe, dass die beklagte BG das Verfahren fortfÃ¼hrtâ.

Im Terminsbericht Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem SG vom 09.09.2022 (S. 1932 f. [1148 f.] VerwA) â die vertagt worden ist â hat der BGW-Terminsvertreter vermerkt, dass die Beiladung der UK BW laut SG versehentlich nicht erfolgt sei, dass davon aber abgesehen werden kÃ¶nne, nachdem mit der UK BW vereinbart sei, dass die BGW âden Rechtsstreit bis zum Ende des Verfahrens in eigener ZustÃ¤ndigkeitâ bearbeite. Im Ã¼brigen hat das SG die KlÃ¤gerseite in der mÃ¼ndlichen Verhandlung âgebeten, binnen eines Monats den Antrag auf Kostenerstattung zu beziffern und zeitlich zu begrenzen und Nachweise vorzulegenâ; der Vertreter der BGW hat EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Mit VerfÃ¼gung vom 26.09.2022 (S. 132 SG-Akte) hat sich dann das SG (erstmals) an die UK BW gewandt, auf die Regelung des [Â§ 137 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) hingewiesen und gemeint, dass âin diesen FÃ¤llenâ die ZustÃ¤ndigkeit auch fÃ¼r VersicherungsfÃ¤lle vor dem ZustÃ¤ndigkeitswechsel Ã¼bergehe; dann wÃ¼rde es âvorliegend zu einem Beklagtenwechsel qua Gesetz kommenâ. Die BGW habe das Gericht darÃ¼ber informiert, dass eine FortfÃ¼hrung des Verfahrens durch die BGW vereinbart worden sei. Es werde nachgefragt, ob eine solche Vereinbarung nach [Â§ 137 Abs. 2 Satz 2 SGB VII](#) vorliege, ob mit der BGW eine Prozessvertretung gemÃ¤Ã âÂ§ 73 Abs. 1â Sozialgesichtsgesetz (SGG) vereinbart worden sei und ob, âsoweit ein gesetzlicher Beklagtenwechsel mangels abweichender Vereinbarung vorliegeâ, Akteneinsicht begehrt werde.

Am 29.09.2022 haben dann die beiden Sachbearbeiter der BGW und UK BW erneut miteinander telefoniert. Ausweislich des UK BW-Telefonvermerks (S. 15 [16] VerwA) habe man sich darauf verstÃ¤ndigt, dass die BGW âden Fall nach Abschluss des Verfahrensâ an die UK BW abgebe. Ausweislich des BGW-Vermerks Ã¼ber dieses Telefonat (S. 1931 [1147] VerwA) ist vereinbart worden, dass die BGW den Fall âbei Verurteilungâ an die UK BW zwecks BerufungsprÃ¼fung abgebe.

GegenÃ¼ber dem SG hat die UK BW sodann erklÃ¤rt (Schreiben vom 29.09.2022, S. 133 SG-Akte), dass âmit der Beklagtenâ vereinbart worden sei, dass das Verfahren âbis zum Abschlussâ noch durch die BGW gefÃ¼hrt werde; eine weitergehende Vereinbarung sei nicht getroffen worden.

Mit Verfǘgung vom 04.10.2022 (S. 135 ff. SG-Akte) hat das SG dann der BGW und der UK BW sowie der Klā́gerseite mitgeteilt, dass davon ausgegangen werde, dass ein âBeklagtenwechselâ stattgefunden habe und âBeklagter nunmehrâ die UK BW sei. Es sei beabsichtigt, das Verfahren unter dem Rubrum der UK BW als Beklagte, vertreten durch die BGW fortzufâhren; eine Stellungnahme dazu ist freigestellt und der UK BW Akteneinsicht gewā́hrt worden. In der Folge hat das SG dann das (Passiv-)Rubrum wie angekā́ndigt umgeschrieben.

Die UK BW hat dem SG mit Schreiben vom 24.10.2022 (S. 163 SG-Akte) geantwortet, dass sie mit der âFortfâhrung des Verfahrens gemā́ã dem Schreiben des Gerichts vom 04.10.2022â einverstanden sei und dass sich den Ausfâhrungen der BGW angeschlossen werde.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 25.10.2022 (S. 139 ff. SG-Akte) hat die Klā́gerin sodann ausdrā́cklich ein Kostenerstattungsbegehren i.H.v. insgesamt 2.821 â (49 â Heilbehandlungskosten und 2.772â Fahrkosten) nebst Zinsen (Hinweis auf [Å§ 44](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch [SGB I] artikuliert; von der Geltendmachung von VzG hat sie â ebenfalls ausdrā́cklich (S. 144 SG-Akte) â Abstand genommen. Die geltend gemachten (Pkw-)Fahrkosten im Zeitraum vom 20.02.2017 bis 11.02.2020 sind in einer Aufstellung nā́her aufgeschlā́sselt worden, es sind eine Rechnung der Ergotherapeutin R2 (N1) vom 06.11.2020 āber 49 â Eigenanteil nebst āberweisungsbeleg sowie diverse Bestā́tigungen der Ergotherapeutin āber âBehandlungstermineâ aufgrund ārztlicher âRezepteâ vorgelegt worden. Auãerdem hat die Prozessbevollmā́chtigte der Klā́gerin mitgeteilt, dass âder Parteiwechsel zur Kenntnis genommenâ und dass Zustimmung zur Entscheidung ohne weitere mā́ndliche Verhandlung erteilt werde (S. 145 SG-Akte).

Dem Sachbegehren ist sodann die BGW mit sachlich-inhaltlichen Einwā́nden entgegengetreten (Schriftsatz vom 02.11.2022, S. 164 SG-Akte). Nach materiell-rechtlichen Hinweisen des SG an Klā́gerseite und BGW hat die Klā́gerin ihren Kostenerstattungsantrag âfâr die Entscheidung ohne mā́ndliche Verhandlungâ auf nunmehr âinsgesamt 1.857 â (âHeilbehandlungskosten in Hāhe von 49,00 â und Fahrkosten in Hāhe von 1.848,00 â) beziffert (zzgl. Zinsen nach [Å§ 44 SGB I](#), s.ā Anwaltsschriftsatz vom 05.12.2022, S. 169 SG-Akte).ā

Mit Urteil ohne mā́ndliche Verhandlung vom 22.03.2023 (unter dem o.a. umgeschriebenen Rubrum) hat das SG die UK BW (âdie Beklagteâ) unter Abānderung des Bescheids vom 23.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.05.2020 verurteilt, der Klā́gerin âaus dem Arbeitsunfall vom 26.10.2016â Heilbehandlungs- und Fahrkosten in Hāhe von 1.777 â zu erstatten; im ābrigen hat es die Klage abgewiesen und angeordnet, dass âdie Beklagteâ die auãergerichtlichen Kosten der Klā́gerin zu tragen hat. Zur Begrā́ndung hat es ausgefāhrt, dass ein Anspruch der Klā́gerin auf Heilbehandlung bis zum 30.09.2020 âaufgrund der Unfallfolgen, die aus der Lāsion des Discus triangularis resultiertenâ, vorgelegen habe und damit korrespondierend ein Kostenerstattungsanspruch. M2 habe âwohlbegrā́ndetâ

und „glaubhaft“ ausgeführt, dass „die Beschwerden“ der Klägerin auf eine Läsion des Discus triangularis rechts „seit“ der Arthroskopie vollbeweislich nachgewiesen „zurückzuführen“ sei; auch H1 habe einen Unfallzusammenhang zu erkennen vermocht. Die Zweifel der Kammer an dem Ausschluss eines Unfallzusammenhangs aufgrund der MRT-Bilder hätten die Beratungsärzte der Beklagten nicht ausräumen können, auch wenn der Unfallhergang, die Bildgebung sowie der Erstbefund weder für, noch gegen einen Unfallzusammenhang sprächen und diesen nicht ausschließen. Der Klägerin seien „ausweislich der eingereichten Belege“ bis zum 30.09.2020 erstattungsfähige Kosten i.H.v. 1.777 € entstanden, 49 € Selbstbeteiligung zzgl. „140 Fahrten mit je 30 km pro Strecke“ zur Ergotherapie, was bei 20 Ct./km einen Betrag von 1.728 € ergebe. In dieser Höhe stehe der Klägerin entsprechend [§ 13 Abs. 3 Satz 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ein Kostenerstattungsanspruch gegen „die Beklagte“ zu.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 03.04.2023 und der BGW am 31.03.2023 zugestellte Urteil hat die UK BW am 27.04.2023 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie (allein) sachlich-inhaltliche Einwände gegen ihre Verurteilung vorgebracht. Eine traumatische, unfallbedingte Discusläsion „wie von M2 und ihm folgend dem SG angenommen“ liege nicht vor, sei also keine weitere „Unfallfolge“, was bereits der Gutachter M1 herausgearbeitet habe und was die Beratungsärzte T1 und B1 überzeugend bestärkt hätten. Ein weitergehender Anspruch zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung bestehe damit nicht.

Die UK BW beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 22.03.2023 aufzuheben, soweit der Klage stattgegeben worden ist, und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hat das angefochtene Urteil vollumfänglich verteidigt. Es gehe im Äbrigen vorliegend nicht um „bestimmte Folgen der Unfallverletzung“, sondern nur um „den Leistungsanspruch“. Eine Discusläsion und damit eine traumatische Ursache der Beschwerden der Klägerin sei „zweifelsfrei nachgewiesen“.

Der Senat hat die Beteiligten des Berufungsverfahrens mit Verfügung vom 03.05.2024 (S. 48 f. Senats-Akte) darauf hingewiesen, dass ein Beklagtenwechsel im gerichtlichen Verfahren richtigerweise zu keinem Zeitpunkt stattgefunden habe, dass das angefochtene Urteil gegen die UK BW „im Umfang ihrer Verurteilung“ allein deshalb keinen Bestand haben könne, dass die Klage gegen die BGW nach wie vor beim SG anhängig sei und dort als unterbrochen gelte, dass beabsichtigt sei, das angefochtene Urteil, soweit die rechtsmittelfährende UK BW verurteilt worden sei, aufzuheben und die Sache insoweit an das SG zurückzuverweisen. Soweit die UK BW mit ihrer Berufung über die

Urteilsaufhebung im Umfang ihrer Verurteilung hinaus eine Klageabweisung in vollem Umfang begehre, könne das Rechtsmittel hingegen keinen Erfolg haben, weil die Klage gar nicht in der Rechtsmittelinstanz schwebt.

Daraufhin haben sich die Beteiligten des Berufungsverfahrens ohne weitere inhaltliche Stellungnahme mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von der UK BW vorgelegten Verwaltungsakte sowie auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet über das Rechtsmittel der UK BW mit Einverständnis der im hiesigen Rechtsmittelverfahren Beteiligten (s. dazu noch sogleich) ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#).

Die UK BW ist vom SG zu Unrecht als Beklagte verurteilt worden; ein Beklagtenwechsel hat zu keinem Zeitpunkt stattgefunden, die UK BW ist vielmehr Scheinbeklagte (faktisch Beklagte). Sie kann sich damit statthaft ([Â§ 143, 144 SGG](#)) und auch nach form- und fristgerechter Rechtsmitteleinlegung ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) auch ansonsten zulässig gegen ihre Verurteilung durch das SG, der Klägerin Heilbehandlungs- und Fahrtkosten i.H.v. insgesamt 1.777 € zu erstatten, mit dem Rechtsmittel wenden, dass statthaft wäre, wäre die UK BW tatsächlich beklagt (wahre Beklagte), also mit dem Rechtsmittel der Berufung. Diese ist im angefochtenen Umfang der Verurteilung auch begründet, sodass das Urteil des SG insoweit keinen Bestand haben kann und der Aufhebung durch den Senat unterliegt; in diesem Umfang wiederum ist die Sache an das SG zurückzuverweisen. Soweit die UK BW über ihre Verurteilung hinaus die Abweisung der Klage gegen die BGW gerichteten Klage in vollem Umfang (insgesamt) begehrt, hat die Berufung indes keinen Erfolg.

Entgegen der Ausführungen des SG im Klageverfahren das angefochtene Urteil selbst schweigt dazu hat zu keinem Zeitpunkt im gerichtlichen Verfahren ein irgendwie gearteter Beklagtenwechsel stattgefunden, sodass der (formlosen) Umschreibung des Passivrubrums (UK BW als Beklagte statt BGW) durch das SG vor Urteilerlass jegliche Grundlage fehlt. Beklagt ist, wer nach dem Willen des Klägers Beklagter sein soll, wobei der objektive Erklärungswert entscheidend ist (statt vieler nur BSG 18.08.2022, [B 1 KR 50/22 B](#), in juris, Rn. 12 m.w.N., st. Rspr.). Dies ist vorliegend im erstinstanzlichen Verfahren eindeutig die BGW (gewesen), nicht jedoch die verurteilte UK BW, sodass bereits vor diesem Hintergrund die (einseitigen) Erklärungen der UK BW gegenüber dem SG die BGW selbst hat in prozessrechtlich ordnungsgemäßer Schriftform bzw. elektronischer Form (vgl. [Â§ 108 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 65a, 65d SGG](#)) gegenüber dem SG im gesamten erstinstanzlichen Verfahren lediglich bekundet, dass der Unfallbetrieb der Verunfallten inzwischen in die Zuständigkeit der UK BW gewechselt ist und die

Beiladung der UK BW angeregt â keine weiteren Relevanz besitzen; die Rumbrumsumschreibung ist von der anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin auch lediglich, ausdrÃ¼cklich nur, â zur Kenntnis genommenâ worden, ohne dass daraus eine nachtrÃ¤gliche gewillkÃ¼rte subjektive KlageÃ¤nderung (erst Recht keine RÃ¼cknahme der Klage gegen die BGW; vgl. dazu nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 99 Rn. 6 m.w.N.) abzuleiten wÃ¤re; ohnehin fehlte dazu die (wirksame) Zustimmung (auch) der BGW (vgl. dazu BSG 27.11.2018, [B 2 U 28/17](#), in juris, Rn. 13 m.w.N.).

UnabhÃ¤ngig davon â und ungeachtet dessen, dass die Bestimmung, wer beklagt ist, zuvÃ¶rderst dem jeweiligen KlÃ¤ger obliegt â lÃ¤sst sich den Einlassungen der UK BW im erstinstanzlichen Verfahren sowie den aktenkundigen internen Absprachen zwischen der UK BW und der BGW schon tatsÃ¤chlich nicht ansatzweise entnehmen, dass diese beiden sich einig (gewesen) sind, dass Beklagte â nunmehrâ die UK BW sein soll, das Gegenteil ist vielmehr der Fall (s. zuletzt nur Schreiben der UK BW an das SG vom 29.09.2022: â mit der Beklagtenâ [BGW] vereinbart, dass â das Verfahren bis zum Abschlussâ noch durch die BGW gefÃ¼hrt wird, eine weitergehende Vereinbarung ist â so ausdrÃ¼cklich â nicht geschlossen worden; BGW-Vermerk vom 29.09.2022: Abgabe nur â bei Verurteilungâ, also denklogisch erst nach Erlass eines Urteils; zuvor ausdrÃ¼cklich Vermerk der BGW vom 60.09.2022: â darauf geeinigt, dass die beklagte BG [die BGW] das Verfahren fortfÃ¼hrtâ und bestÃ¤tigender Terminsbericht der BGW vom 09.09.2022: â mit der UK BW vereinbart, dass die BGW den Rechtsstreit bis zum Ende des Verfahrens in eigener ZustÃ¤ndigkeit bearbeitetâ), sodass hier auch schon kein Raum fÃ¼r die Annahme einer irgendwie gearteten vorbehaltlosen â ÃbernahmeerklÃ¤rungâ (vgl. BSG a.a.O. Rn. 24) ist.

Die dargelegten Absprachen zwischen den prozessbearbeitenden Sachbearbeitern der UnfallversicherungstrÃ¤ger betreffen ohnehin allenfalls Fragen der ProzessfÃ¼hrung â und nicht die Beteiligtenstellung -, wobei sich aus den dokumentierten Bekundungen der BGW auch eine Prozessvertretung der UK BW (als erstinstanzlich vermeintlich Beklagte) durch die BGW nicht ansatzweise ableiten lÃ¤sst; auch diese These des SG (â Prozessvertretung gemÃ¤Ã â [Â§ 73 Abs. 1 SGG](#)â) entbehrt jeglicher Grundlage, zumal das Erstgericht den Mangel einer (schriftlich zur Gerichtsakte eingereichten) Vollmacht von Amts wegen hÃ¤tte berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen ([Â§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 und Satz 3](#) i.V.m. Abs. 6 Satz 1 und 5 SGG).

Die Auffassung des SG, dass es wegen des (sachlich-inhaltlichen) behÃ¶rdlichen ZustÃ¤ndigkeitswechsels der beiden UnfallversicherungstrÃ¤ger zum 01.01.2017 â zu einem Beklagtenwechsel qua Gesetzâ gekommen sei, ist schlechterdings abwegig, nachdem die Klage gegen die BGW (die die angefochtenen Bescheide erlassen hat) erst am 25.06.2020 erhoben worden ist, sodass von einem â Beklagtenwechselâ schon allein wegen der zeitlichen Gegebenheiten keine Rede sein kann. UnabhÃ¤ngig davon liegt der (ebenfalls im Verfahren erteilte) Hinweis des SG auf die Regelung des [Â§ 137 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) II neben der Sache. Diese interbehÃ¶rdliche BinnenzustÃ¤ndigkeitsregelung hinsichtlich der sog.

Entschädigungslast (auch „Unfalllast“, s. dazu nur BSG 29.11.1990, [2 RU 15/90](#), in juris, Rn. 19) aus zeitlich vorangegangenen Versicherungsfällen sagt schon nichts darüber aus, wer tatsächlich in einem Rechtsstreit beklagt ist. Auch die Annahme, zwei in einem gerichtlichen Rechtsstreit prozessbearbeitende Behördenfachbearbeiter hätten fast vier Jahre nach (sic!) einem behördlichen Zuständigkeitswechsel telefonisch eine beide Unfallversicherungsträger im Innenverhältnis bindende, haushaltswirksame und von der bundesgesetzlichen Regelung des [Â§ 137 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VII](#) abweichende Vereinbarung i.S.d. Halbsatz 2 der Norm getroffen oder auch nur „zu Lasten des jeweils entscheidungsbefugten Organs und unter Verstoß gegen das Satzungsrecht ihrer Anstellungskörperschaften (Â§ 14 Abs. 2 Nr. 23 der Satzung der UK BW vom 09.07.2003 bzw. Â§ 15 Nr. 19 der Satzung der BGW vom 01.01.2011: jeweils Vorstandsbeschlussvorbehalt über eine „von [Â§ 137 Abs. 2 SGB VII](#) abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel)“ treffen wollen, ist nicht haltbar. Eine derartige Vereinbarung i.S.d. [Â§ 137 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VII](#) läßt sich ohnehin schon in tatsächlicher Hinsicht aus den oben dargelegten Absprachen der Sachbearbeiter, die allenfalls Fragen der Prozessführung betreffen (s. auch dazu bereits oben), nicht herleiten und wäre auch aus Perspektive der BGW nicht nachvollziehbar, nachdem diese bei der UK BW gerade einen Erstattungsanspruch geltend gemacht hat, was überflüssig wäre, wäre die „Unfalllast“ kraft individueller Vereinbarung in Abweichung zur gesetzlichen Grundregel des [Â§ 137 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VII](#) bei ihr verblieben; dass die unfallversicherungsrechtliche Träger-Zuständigkeit für die Kindertageseinrichtung „S1-gasse“ in A1 bereits Anfang des Jahres 2017 auf die UK BW übergegangen war, steht im übrigen zwischen allen (KIÄgerin, BGW und UK BW) außer Frage.

Damit bedarf es mangels Relevanz keiner weiteren Erörterung, ob eine abweichende Vereinbarung i.S.d. [Â§ 137 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VII](#) überhaupt für einen einzelnen, konkret-individuellen Versicherungsfall in Betracht kommt (verneinend z.B. LSG Sachsen-Anhalt 20.10.2011, [L 6 U 24/09](#), in juris, Rn. 29 f.: nur abstrakt-generelle Regelungen für alle Versicherungsfälle; a.A. etwa Woltjen in jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., Â§ 137 Rn. 27 m.w.N., Stand 15.01.2022) und ob eine solche Vereinbarung „auch in Ansehung haushalterischer und umlageverfahrensrechtlicher Gegebenheiten (vgl. LSG Sachsen-Anhalt a.a.O. Rn. 30)“ auch noch mehrere Jahre nach einem stattgehabten Zuständigkeitswechsel rückwirkend wirksam vereinbart werden könnte (s. dazu auch die obigen Satzungsformulierungen: „bei“ Zuständigkeitswechsel).

Hat damit zu keinem Zeitpunkt ein Beklagtenwechsel stattgefunden, ist die nicht beklagt gewesene UK BW vom SG nach unzutreffender Umschreibung des Passivrubrums (s.o.) als sog. Scheinbeteiligte (BSG 13.12.2000, [B 9 V 1/00 R](#), in juris, Rn. 13 m.w.N., namentlich auf Bundesgerichtshof [BGH] 28.03.1995, [X ARZ 255/95](#), in juris, Rn. 5 m.w.N.) verurteilt worden. Der damit einhergegangene „nur vorläufige“ prozessual beachtliche „faktische“ Beteiligtenwechsel (BSG a.a.O.) hat dazu geführt, dass die rechtsmittelführende UK BW im

Berufungsverfahren als (âfaktischâ) Beklagte anzusehen ist und der âwirklichâ passiv Legitimierte (also die BGW als âwahreâ Beklagte) hier als aus dem Verfahren ausgeschieden gilt (BSG a.a.O.; dem folgend auch BSG 19.09.2013, [B 3 KR 3/13 B](#), in juris, Rn.Â 11). Damit geht eine entsprechende Rechtsmittelbefugnis der UK BW einher, sich gegen ihre Verurteilung als Scheinbeklagte mit dem Rechtsmittel zu wehren, das gegen die Beseitigung eines Urteils vorgesehen ist, also mit der Berufung (vgl. nur BGH a.a.O.).

Dabei stellt die âfaktische Entfernungâ der âwahrenâ Beklagten (BGW) aus dem Verfahren durch das SG einen fortwirkenden und von Amts wegen zu beachtenden durchgreifenden Verfahrensfehler da, der der Abwicklung des (ursprÃ¼nglichen) ProzessrechtsverhÃ¤ltnisses, so wie es die KlÃ¤gerin durch Prozesshandlung (Klageerhebung) bestimmt und betrieben hat â und zwar (allein) gegen die BGW (âwahreâ Beklagte) -, entgegensteht; dieses Klageverfahren ist vielmehr nach wie vor beim SG anhÃ¤ngig und gilt als unterbrochen (BSG 13.12.2000, [B 9 V 1/00 R](#), a.a.O. unter Hinweis auf BGH 13.07.1993,